

Hauptsatzung der Gemeinde Pinnow

Präambel

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr.10], S. ber. [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in ihrer Sitzung am 09.12.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name der Gemeinde

(1) Die Gemeinde führt den Namen Pinnow.

(2) Die Gemeinde Pinnow wird durch die Stadt Schwedt/Oder mitverwaltet. Die Bürgermeisterin beziehungsweise der Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder ist Hauptverwaltungsbeamtin beziehungsweise Hauptverwaltungsbeamter der Gemeinde Pinnow.

§ 2 Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen (§ 13 Abs. 2-8 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunden
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerunterrichtung
4. Einwohnerbefragung

Die Gemeinde prüft, ob betroffene Personen oder Personengruppen, die nicht die Einwohnereigenschaft innehaben, in Maßnahmen nach Satz 1 einbezogen werden, wenn hierfür im Einzelfall ein Bedarf besteht.

(2) Die Gemeinde Pinnow beteiligt Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Angelegenheiten der Gemeinde projektorientiert und durch offene Beteiligung in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. Diskussionsrunden
3. Kinder- und Jugendumfragen
4. Kinder- und Jugendfragestunde

Neben den unter den Ziffern 1. bis 4. aufgeführten Beteiligungsformen können zusätzlich weitere Beteiligungsformen zur Anwendung kommen.

Die Gemeinde Pinnow entscheidet situationsangemessen, welche der unter den Ziffern 1. bis 4. genannten Beteiligungsformen jeweils zur Anwendung gelangen. Dabei sollen insbesondere der betroffene Personenkreis, der Beteiligungsgegenstand und die mit der Beteiligung verfolgten Ziele sowie personelle, räumliche, zeitliche und finanzielle Kapazitäten berücksichtigt werden.

(3) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Punkt 1 bis 4 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sowie der in Abs. 2 genannten Formen der Kinder- und Jugendbeteiligung werden in der Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Pinnow (Einwohnerbeteiligungssatzung) näher geregelt.

(4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3 Besondere Regelungen über die Zuständigkeit der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 1.000 EUR nicht unterschreitet. Dies gilt nicht, wenn es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(1) Gemeindevertreter teilen der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind

1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

(2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist der beziehungsweise dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Gemeindevertretung

(1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin beziehungsweise der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzende beziehungsweise Vorsitzender der Gemeindevertretung.

(2) Beabsichtigt eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter, das Recht nach § 30 Abs. 3 BbgKVerf, Vorschläge einzubringen, Fragen oder Anträge zu stellen, auszuüben, sind diese zu begründen und in schriftlicher Form der ehrenamtlichen Bürgermeisterin beziehungsweise dem ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Pinnow oder der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder zuzuleiten (aktives Teilnahmerecht).

(3) Kann eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter die durch Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung begründeten Pflichten nicht erfüllen, hat sie beziehungsweise er dies der ehrenamtlichen Bürgermeisterin beziehungsweise dem ehrenamtlichen Bürgermeister als die den Vorsitz der Gemeindevertretung bekleidenden Person mitzuteilen. Ist eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter an der Teilnahme einer Sitzung der Gemeindevertretung verhindert, ist dies vorher gegenüber der beziehungsweise dem Vorsitzenden anzuzeigen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung nach § 7 Abs. 3 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

(2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
2. Grundstücksgeschäfte und Vergaben
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
4. Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
5. die erstmalige Beratung über Zuschüsse

(3) Beschlussvorlagen zu den Tagesordnungspunkten der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses können im Bürgerinfoportal auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder unter www.schwedt.eu eingesehen werden, soweit eine elektronische Bereitstellung technisch möglich ist. Daneben besteht die Möglichkeit, die in Satz 1 genannten Beschlussvorlagen während der Sprechzeiten der Stadtverwaltung Schwedt/Oder im Bürgerberatungsbüro im Rathaus, Dr.-Theodor-Neubauer-Str. 5, 16303 Schwedt/Oder, einzusehen. Soweit Beschlussvorlagen personenbezogene Daten enthalten, sind diese zu anonymisieren. Dies gilt nicht, wenn die personenbezogenen Daten zum Verständnis der Beschlussvorlagen erforderlich sind und durch die Veröffentlichung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden.

§ 7 Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch die Bürgermeisterin beziehungsweise den Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder.

(2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im Internet durch Bereitstellung des vollen Wortlautes auf der Internetseite der Stadt Schwedt/Oder www.schwedt.eu (Bekanntmachungen) unter Angabe des Bereitstellungsdatums und in chronologischer Reihenfolge. Für die Dauer ihrer Geltung sind Satzungen und ortsrechtliche Vorschriften in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format im Internet bereitzustellen und in der bekanntgemachten Fassung zu sichern. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

Ist eine öffentliche und/oder ortsübliche Bekanntmachung im amtlichen Veröffentlichungsblatt durch gesetzliche Vorschriften zwingend vorgeschrieben, wird diese durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow“ bewirkt.

Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form der Sätze 1 bis 4 dadurch ersetzt werden, dass diese zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Schwedt/Oder ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von der Bürgermeisterin beziehungsweise dem Bürgermeister der Stadt Schwedt/Oder angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses sowie Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden werden in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 öffentlich bekannt gemacht.

(4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden (Notbekanntmachung). Die Bekanntmachung ist in der nach den Absätzen 2 und 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, sobald die Umstände dies zulassen.

(5) Die Bekanntmachung der gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Mitverwaltungsausschusses erfolgt in entsprechender Anwendung des Absatzes 2.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17. September 2019 in der Fassung der Änderungssatzung vom 21. September 2023 (Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder und für die Gemeinde Pinnow vom 28. Oktober 2023) außer Kraft.

(2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Schwedt/Oder, den 10.12.2024

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin der Stadt Schwedt/Oder
als Hauptverwaltungsbeamtin für die
mitverwaltete Gemeinde Pinnow